

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 24.11.2021

Nr. 04/2021

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

1. Allgemeinverfügung des Landkreis Hameln-Pyrmont zur Feststellung des Inkrafttretens von infektionspräventiven Maßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Änderung aufgrund der neuen Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.11.2021 / landesweite Warnstufe 1)	2 - 3
2. Bekanntmachung des Beginns der elektronischen Kommunikation ab 01.01.2024 für alle Verfahren der Bauaufsichtsbehörde gem. § 86 Abs. 8 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 10. November 2021.	4

Allgemeinverfügung

des Landkreises Hameln-Pyrmont
zur Feststellung des Inkrafttretens von infektionspräventiven Maßnahmen nach der
Niedersächsischen Corona-Verordnung
**(Änderungen aufgrund der neuen Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.11.2021/
landesweite Warnstufe 1)**

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361) i.V.m. §§ 35 Satz 2; 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991, zuletzt geändert durch Art 2 G des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650); § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 730) sowie §§ 2 Abs. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 133), folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 19. November 2021 (Einführung von Beschränkungen des Zutritts und der Entgegennahme von Leistungen „2 G“), bekanntgemacht auf www.hameln-pyrmont.de/amtsblatt, wird widerrufen.
2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 8. November 2021 (Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50), bekanntgemacht auf <https://hameln-pyrmont.de/bekanntmachungen>, wird widerrufen.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 und 2 wird angeordnet.

Begründung

Zu Ziffer 1:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 19. November 2021 (Einführung von Beschränkungen des Zutritts und der Entgegennahme von Leistungen „2 G“) wird gem. § 49 Abs. 1 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Bei der Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 19.11.2021 handelte es sich um einen zum Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßigen, belastenden Verwaltungsakt. Der Widerruf ist zulässig. Ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts müsste nicht erneut erlassen werden, denn nach § 3 Abs. 5 der Nds. Corona-Verordnung vom 23.11.2021 wurde mit Wirkung vom 24. November 2021 die Warnstufe 1 landesweit für das Land Niedersachsen festgestellt. Die Schutzmaßnahmen in der Nds. Corona-Verordnung wurden ausgeweitet und intensiviert, sodass auch das bisherige Warnstufenkonzept angepasst wurde.

Die neusten Regelungen der Nds. Landesregierung decken sich mit denen der Allgemeinverfügung des Landkreises vom 19.11.2021 und gehen zum Teil über diese hinaus, weshalb die Allgemeinverfügung mit Inkrafttreten der Warnstufe 1 aufgehoben wird.

Zu Ziffer 2:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 8. November 2021 (Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50) wird gem. § 49 Abs. 1 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bei der Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 handelte es sich um einen zum Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßigen, belastenden Verwaltungsakt. Der Widerruf ist zulässig. Ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts müsste nicht erneut erlassen werden, da die Rechtsgrundlage für die Überschreitung des Grenzwertes von 50 in der Nds. Corona-VO mit Wirkung vom 24.11.2021 (s.o. zu Ziffer 1) entfallen ist.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung liegt im öffentlichen Interesse, da sie die Aufhebung von belastenden Verwaltungsakten zur Folge hat.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Es wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt nach § 11 NKomVG in Verbindung mit Artikel 1 der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 20.07.2021 im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises im Internet, unter der Adresse www.hameln-pyrmont.de/amtsblatt. Die Bekanntmachung gilt mit der Bereitstellung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hameln, den 24. November 2021

Der Landrat

Dirk Adomat

Bekanntmachung

des Beginns der elektronischen Kommunikation ab 01.01.2024 für alle Verfahren der Bauaufsichtsbehörde gem. § 86 Abs. 8 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 10. November 2021.

Gem. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 43/2021, Ausgegeben in Hannover am 16. November 2021, hat der Niedersächsische Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 10. November 2021.

Gem. § 86 (8) Satz 1 der o.g. Gesetzes Änderung legt die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont den Beginn der elektronischen Kommunikation aller Verfahren nach § 3 a Abs.1 der o.g. Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2024 fest.

Gem. § 86 (8) Satz 2 wird hiermit der Beginn der elektronischen Kommunikation entsprechend der o.g. Gesetzesänderung öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 86 (8) Satz 3 sind bis zum o.g. Zeitpunkt die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend von § 3 a Abs. 1 als Dokument in Papierform zu übermitteln; § 3 a Abs. 2 und Absatz 7 Satz 2 gelten entsprechend.